



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

§.XXXIV. XXXV. Consultation einiger Catholischen und Evangelischen Stände über den Aufzug der Tractaten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1648. würde gut seyn, wenn man Chur-Bayern  
Febr. könnte vom Kayser wieder abziehen. „

Nachdem nun Graf Drenstern sich retirirete, blieben die *Deputati* bey dem *Salvio* etwas, und redeten mit ihm weitläufiger über diesen letztern Punct, nahmen daher Anlaß, daß in den Ednischen Zeitungen gestanden sey, Chur-Bayern wolle bey Ingolstadt ein absonderlich Feld-Lager formiren, und also seine Völcker von den Kayserlichen abziehen; welches einer Separation nicht unähnlich wäre. Man habe gleichwohl die Nachricht, daß Seine Churfürstliche Gnaden an Ihre Kayserliche Majestät bisshero unterschiedliches geschrieben, Sie könne und wolle nicht länger als die nummehr geendigte Campagna austehen, welches auch die Reunions-Pacta in sich enthielten, so Sie mit Ihrer Kayserlichen Majestät aufgerichtet, &c.

*Salvius* sagte: „Wann Chur-Bayern nachmahl den Frieden befördern wolte, dergestalt, daß es bey dem bleibe, was abgehandelt, und die übrigen Sachen auf billige maße richtig würden, so wolten sie bald an den Feld-Marschall Wrangel schreiben, daß er Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Landen verschonen solte. Er ließ sich endlich auch so viel verlauten, daß der Feld-Marschall wohl deswegen allbereit ein Absehen habe, und daß die Königlich-Französischen sich das Werk lassen angelegen seyn. Denn dieselben gönneten dem Churfürsten gerne einen Schmarren davor, daß er das Armilitium so lieberlich aufgegeben, wolten ihn gleichwohl auch nicht gang ruiniren, und solches wegen Oesterreich; *Servien* habe auch heute discurrirt, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht puera-

seire, und sich also leicht damahls von den Kayserlichen bewegen lassen, zumahl die Gemahlin des Kayserß Frau Schwester und Er die Jesuiten wie auch seinen Hof-Marschall Kürzen auf der Seite habe. Das Manifest, so er wegen Aufhebung des Armilitii heraus gegeben, erweise, daß es kindische Sachen, und wie *Servien* geredet, nicht der Würdigkeit, daß sie in einem Privat-Judicio vorgebracht würden, geschweige einer Cron darum den Krieg zu denunciiiren. Die Königin zu Schweden habe ihn noch glimpflich darum tractiren lassen, und werde nicht begehret, sich an ihn zu rächen, &c. „ *Salvius* meldete darneben, es möchte vielleicht wohl gut seyn, wenn er den Chur-Bayerischen Abgesandten besuchete, der zwar ihnen, den Schweden, nach der Zeit, als das Armilitium aufgehoben worden, absonderlich nicht zugesprochen, gleichwohl habe er sich jüngst unter den Churfürstlichen Deputirten, die Oldenburgische Zoll-Sache betreffend, mitbefunden.

*Deputati* versetzten: Es werde sehr gut seyn, wann ihm, *Salvio*, solches beliebe. Dann der Chur-Bayerische die Besuchung vielleicht darum eingestellt habe, weil er vermeynet, es werde ihm zur Verantwortung vorgerückt werden, was in seines Herrn Manifest enthalten.

*Salvius*: Dasjenige allein könnten sie, die Schwedischen, ihm beymessen, was wegen der Cron Session im Fürsten-Raht von ihm acerrime angeführet, das übrige aber rühre von den Kayserlichen selbst her, die dem Churfürsten solches fälschlich subministrirten.

### §. XXXIV.

Conferenz  
zwischen  
theils Catho-  
lischen und  
Evangelischen  
Ständen, we-  
gen Protrahi-  
rung der Tra-  
ctaten.

Sonntags, den 6. Februarii ließ der Chur-Maynische Canslar, D. Keigersperger bey Sachsen-Altenburg andeuten, daß er nebst etlichen Catholischen um 10 Uhr, in dessen Logiment, oder, wo er sonst hin begehren würde, kommen wolte; Es ward dazu das Rath-Haus vorgeschlagen; Keigersberger aber ließ wissen, daß nicht nöthig sey, alle Evangelicos zu sammen zu beruffen, wäre auch bisshero nicht

geschehen, auf dem Rath-Hause zusammen zu kommen, und wolten sie sich schon behelfen, wenn gleich das Quartier enge wäre. Darauf erschienen um ermeldte Zeit der Chur-Maynische Canslar, besagter D. Keigersperger, nebst den Bambergischen, Würzburgischen und Baadischen. Die Proposition geschah von Keigerspergern, des ungefahren Inhalts: „Die Augspurgischen Confessions-Berwandte,

J i i i 3

wandte,

1648.  
Febr.

1648.  
Febr.

wandte würden sich erinnern, welcher gestalt sie verwichenen Donnerstages eslichen der Catholischen eine Proposicion gethan hätten, daraus sie mit den Chur-Trierischen und Chur-Bayerischen communiciret, darauf zusammen kommen, Rath gehalten und befunden, daß derselben Vorbringen damahls auf fünf Puncten bestanden sey, 1) Daß sie die Verzögerung den Catholischen wollen bey messen. 2) Wie sie ungerne gesehen, daß die veranlastete Conferenz zergangen. 3) Hätten sie sich auf die Kayserlichen beruffen, die gesagt, wenn man sich zu beyden Theilen anschicke, würden sich wohl Mittel finden heraus zu kommen. 4) Hätten sie begehret, sie, Catholischen Theils möchten sich also erklären, damit man zum Schluß gelangen könne. Und 5) daß sie den Evangelischen Ständen, nichts anmuthen möchten, was wider ihre Ehre, Reputation, Gewissen und Sicherheit lieffe. Auf diesen Puncten hätten sie sich mit einander vernommen, und was den 1) betrifft, begehret sie nicht den Ausschlag zu geben, wer in Mora sey, *GOET!* als ein Herzens-Ründiger werde es am besten wissen: Die Catholischen hätten allezeit nachgegeben, wie ihre Schriften, die sie bey diesem Convent ausgehändiget, bezeugen würden; weil die Evangelischen aber den Bogen zu hoch gespannt, sey daraus der Verzug kommen. Die Augspurgische Confessions-Verwandten hielten dafür, daß es bey dem zu lassen, was mit dem Grafen von Trautmannsdorf abgeredet, aber hingegen hätten sie zu consideriren, daß die Catholischen demselben niemahls die Handlung absolute aufgetragen, sondern derselbe habe tractiret *sub spe rati*, wie die der Augspurgischen Confession unterschiedlich selbst gegen die Kayserlichen gedacht hätten. Zudem sey die Clausula: *addendi, minuendi & corrigendi* von den Augspurgischen Confessions-Verwandten auf die Bahn gebracht worden, dergestalt, wenn gleich ein Punct abgehandelt, jedoch derselbe unverbündlich seyn solle, biß alle zugleich richtig: Und also wären die Catholischen daran nicht gebunden. Bäten derothalben, Evangelici möchten sich ehest auf eine und andere Schrift, der Catholischen ausgestellten letztern Declaration, und der Kayserlichen Schrift in puncto Amnestiæ & Gravaminum, so sie vorige Tage übergeben hätten, erklären, und also bezeigen, damit sich im Werck

erfinde, was sie wegen ihrer grossen Friedens-Begierde mit Worten contestiret hätten. Evangelici hätten ihnen jüngst auch vorgehalten, daß sie den Catholischen viel nachgegeben hätten, und inspecie angeführet, daß nunmehr der Geistliche Vorbehalt confirmiret, und der Cron Schweden Satisfaction allein von der Augspurgischen Confessions-Verwandte Land und Leuten genommen werde. Nun aber habe der Geistliche Vorbehalt seine Nichtigkeit, wie der Religions Friede besage. Die Satisfaction geschehe auch mit den Stifffern, so die Augspurgischen Confessions-Verwandte wider den Religions-Frieden eingezogen, der sich die Catholischen niemahls begeben, auch noch nicht begeben würden, wenn man zu keinem Schluß gelange. Wegen des 2) sey der Verlaß gewesen, verwichenen Montags die Conferenz zu continuiren, die sie, die Chur-Maynsischen auch lassen ansagen, und zu dem Chur-Sächsischen geschickt, mit andeuten, daß solche Dienstags vor sich gehen sollte, weil man Montags mit Abfertigung der Post zu thun, der aber zurück habe sagen lassen, er könne sich aus gewissen Ursachen ferner bey der Conferenz nicht anfinden, so er folgendes Tages ihnen entdecken wolle: welches derselbe auch gethan. Daß also sie, die Catholischen, nicht Ursach an Hinderung der Conferenz. Bey den 3) würden sich die Kayserlichen zu erklären wissen, dahin sie, die Catholischen, es gestattet seyn ließen. Was aber das 4) betreffe, bäten sie vielmehr, daß die Evangelischen sich möchten zur Billigkeit bequemen. Daß sie ihnen aber 5) nicht solten anmuthen, was wider ihrer Principalen Ehre, Reputation, Gewissen und Sicherheit lauffe, dessen hätten sie sich niemahls unternommen; bäten, man möchte auch von ihnen solche Dinge nicht begehren, so wider ihrer gnädigsten und gnädigen Principalen Ehr, Glimpff, Sicherheit und Gewissen sey. Man wolle ihnen die Augspurgische Confession gleichsam aufdringen; weil es nun eine Sache, so wider ihr Gewissen und Reputation lauffe, bäten sie, man möchte davon absehen *ic.*

Die Evangelischen beredeten sich hierauf, und fasten den Schluß, daß ihnen nicht zukomme, vor sich allein eine Resolution zu geben, jedoch wol etwas zu erinnern. „Diesem nach bedanckten sie sich, „daß

Der Evangelischen Erklärung hierauf.

1648.  
Febr.

1648.  
Febr.

„daß die Catholische Gesandten dasjenige, was Evangelici ihnen jüngst vorgetragen hätten, an die übrigen Catholischen gebracht, und jezo eröffnen wollen, wessen sie sich entschlossen; so sie an die übrigen Evangelischen bringen wolten; allein müsten sie dieses erinnern, daß sie gerne gesehen, wann sie, Catholicici, sich etwas deutlicher vernehmen lassen, denn aus der zurück gebrachten Antwort könten sie nicht eigentlich verstehen, welche Schrift sie in Deliberation zu nehmen hätten, ihre, der Catholischen, oder der Kayserlichen; müsten also wissen, (1) ob sie sich zu dem Kayserlichen Instrumento in puncto Amnestiæ & Gravaminum verständen, und (2) was sie vor einen Modum wolten belieben, dadurch man sicher gehe. Dann wann sie hernach wieder wolten in Zweifel ziehen, was mit den Kayserlichen vorgangen, und es auf weitläuffrige Communication ziehen, wäre es dasjenige, was Catholischen theils hithero zur Verögerung vorgangen. Bäten also, sie möchten sich hierüber erklären, damit man mit mehrem Nachdruck zur Deliberation schreiten könne. Was sonst aber den Bezug in dem Friedens Werck betreffe, so könten sie, Evangelici, sich auf der Kayserlichen Gesandten und der Kayserlichen Majestät selbst Anbeuten beziehen, so in Dero Resolution an ihre Gesandten vom 14. November enthalten, darin sie den Bezug den Catholischen beylegten, und, wie sie die gegenwärtige Catholischen, Christlich erinnert: *QD* sey si eslich ein Herzgens. Ründiger, der eines jeden Confilia und Actiones wol sehe, und richten werde ic.

*Catholici*: Sie könten sich auf diese beiden Fragen igo nicht als bald vernehmen lassen, sondern wolten es an die übrigen bringen: Bäten, Evangelici möchten zur Deliberation treten, denn sie könten sich zu dem Kayserlichen Project so simpliciter nicht verstehen, sintemahl darein esliche Puncta enthalten wären, damit nicht alle Catholischen zu frieden, als wegen des Closters zu St. Georgen, der Probshey Neuhau-

sen, der Carthause Christgarten und dann der Capel zu St. Elisabeth zu Nürnberg, ic. Wegen des Modi agendi werde sichs wol geben, wann wir uns erklärten, und, wie bishero geschehen, solches an die Kayserlichen brächten, die sodann mit den Catholischen solches communiciren würden. Der Chur-Maynzische Gesandte erklärte sich, jedoch Discours-weise, mit deutlichen Worten, daß er in Rahmen seiner Churfürstlichen Gnaden zu Mainz der Kayserlichen Schrift wolte genehm halten.

Die Evangelischen lasen ihnen darauf einen Extract aus der Catholischen erstern Schrift vor, welche sie ihre Gravamina genannt hatten, darinnen sie Articulo 7. gesetzt, wann die Catholischen mit den Evangelischen sich nicht vergleichen könten, liesen sie Kayserlicher Majestät das Arbitrium ihres Theils anheim gegeben, es auch nochmahls dabey bewenden ic. Alleine Reigersberger wolte sich dessen fast nicht erinnern, und kam ihm solches frembde vor; sagte, wer wisse, wie es etwa zu verstehen? Der Bambergische aber gab zur Antwort, die Catholischen würden es geschehen lassen, wann die Evangelischen dergleichen thäten. *Evangelici*: Der Kayser mache in solchen Sachen eine Parthey mit den Catholischen wider die Evangelischen, und könten sie Ihro Majestät wol das Arbitrium ihres Orts auftragen, aber die Evangelischen Stände verständen sich ihres Theils darzu nicht ic. Sie erwehnten auch, was man bishero gehandelt, sey noch nicht Obligatorium; die Augspurgische Confessions-Verwandten liesen sich an keine Puncta binden, wie erscheine aus den Pragerischen Frieden, den man angenommen, aber dabey nicht acquiesciret. Der Bischöfliche Würzburgische sagte, der nechste Modus, aus diesen Puncten zu gelangen, würde seyn, daß jeder Catholische Abgesandter im Rahmen seines Principalen sich erkläre, womit er zufrieden sey oder nicht: es würden aber etwan drey seyn, die ja sagen würden. Womit die Conferenz sich geendiget.

1648.  
Febr.

1648.  
Febr.

## §. XXXV.

1648.  
Febr.Ferner ders  
gleichen Con-  
ferenz.

Gleich folgenden Montags fande sich des Morgens, der obgenannte Chur-Maynische Canslar D. Reigersperger, nebst seinen Collegen L. Mehl, und dem Chur-Bayerischen Gesandten, bey dem Sachsen-Altenburgischen ein, allwo auch der Braunschweig-Cellische zugegen war. Das Anbringen geschah durch Reigersbergern dieses Inhalts: „*Evangelici* würden sich erinnern, daß sie ihnen gestern zwey Quæstiones proponiret 1) Ob sie, die Catholischen, sich zu der Kayserlichen Schrift bekenneten? und 2) was künfftig vor ein Modus agendi könnte gehalten werden: sie hätten solches noch gestern an die übrige Catholischen gebracht, und mit ihnen Rath darüber gehalten. Die Meynung sey dahin gefallen, daß sie die beyden Quæstiones an seinen Orth gestellet seyn ließen, bäten, man möchte *Evangelischen* theils in den *Deliberationibus* fortgehen, und sowohl ihrer, der Catholischen ultimas *Declarationes*, als auch der Kayserlichen darauf erfolgte Schrift vornehmen, und die *Resolucio* an sie oder die Kayserlichen bringen. Sie hielten darum dafür, daß mit der Sache zu eilen und keine Zeit zu verlieren, weil es mit dem Grafen von Nassau einen mißlichen Zustand genommen, und wegen desselben Unpäßlichkeit sich wol Bollmar hinüber nach Münster begeben möchte; dem denn die Chur-Trierischen nachfolgen dürfften, inmassen dieselbe gestern angedeutet, und daß sie diesfalls Befehl von ihrem gnädigsten Herrn erwarteten. Wann die Augspurgische Confessions-Verwandten sich erklärten, werde man sich wegen des *Modi agendi* leicht können vergleichen. Es sey eine schlechte Differenz zwischen der Catholischen letzteren Erklärung und dem Kayserlichen *Project*: Hofften, man werde sich dergestalt erklären, damit man heraus komme ic.

*Evangelici* nahmen dieses Anbringen ad referendum, und deuteten darbey an, sie vernehmen, daß es eben dasjenige, so sie, *Catholici*, gestern vorbracht hätten. Und weil sie auch erwehnten, auf Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten werde das meiste bey den gegenwärti-

gen Gesandten bestehen, antworteten die se ihnen hingegen, daß sie, anwesende, auch Catholischen theils das Werk leicht heben könnten. Sie möchten sich heraus lassen, die Zeit zu gewinnen, was sie vor *Temperamenta*, dazu man die nächste *Conferenz* veranlasset, gehabt hätten: *Ille*: Sie hätten alschon ihre *Temperamenta* heraus gegeben, man solle nur dieselben acceptiren. *Evangelici*: Das wären keine *Temperamenta* sondern *Extrema*. Von dem puncto *Autonomia* wurde dabey weitläufftig geredet, und gieng der Canslar Reigersberger dahin, daß der ganze *Articulus*, so dißfalls verglichen, nicht bestehen könne, sondern man solle es blos bey der *Regul* lassen, daß der Landes-Fürstlichen Obrigkeit das *Jus Reformandi* zustehe, der *Pactorum* nicht gedencken, und wo das *Exercitium publicum per Pacta* oder sonst Anno 1624. herbracht, daß es in solchem Stande hinführo bleiben solte, wiewol es *Ihro Churfürstliche Gnaden* in ihren Landen, wo *Pacta* wären, es dabey würden bewenden lassen. Kam auch so gar auf die Stadt Erfurt, und daß hingegen es auch die Stadt bey der *Transaction de Anno 1618.* solle lassen, und so ferne würden *Ihro Churfürstliche Gnade* derselben circa *Exercitium Religionis* keinen Eintrag thun. *Evangelici* remonstrirten hingegen, was daraus folgen wolle, wann die Catholische Obrigkeit die *Pacta*, so in ihren Landen mit den Unterthanen aufgerichtet, nicht halten wolten. Wären sie aber dieselben zu halten entschlossen, könnten sie auch wol derselben zu melden zulassen. So viel aber die Stadt Erfurt anbetrefte, so wären es nur *Tractaten* gewesen, die aber nicht zum Ende und *Vollziehung* gebracht. *Ille*: so werde sich das *Erz-Stift Mayn* seines *Juris Territorialis* gebrauchen. *Evangelici*: Solches gestehe das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen dem *Erz-Stift Mayn* keines wegés: So aber anhero nicht gehdrig. *Licentiat* Mehl vermeynte, die Catholischen könnten nicht einräumen, daß unter *Obrigkeit*, so Augspurgischer Confession, Catholische Leute absque *Exercitio* lebten; denn solches lauffe *contra Leges Ecclesie*. Die der Augspurgischen Confes-

1648. Febr. Confession zugehan, könnten wol absque Exercitio unter Catholische leben, aber die Catholischen müßten das Exercitium haben, welches ihre Religion mitbringe, und

1648. Febr. könnten ohne demselben nicht leben: Und also wäre es nichts, daß die der Augspurgischen Confession das Reciprocum in hoc Puncto allegirten.

§. XXXVI.

Chur-Brandenburgische Intention, wegen des Articuli, die Reformirten betreffend.

Bei diesen in einander lauffenden Umständen, wollte Chur-Brandenburg nicht vorbehen, den Articulum wegen der Reformirten, bey endlicher Regulirung des Instrumenti Pacis, in Wichtigkeit zu bringen. Und als eben am 7ten Febr. die Altenburgische und Coburgische Gesandten sich mit dem Chur-Brandenburgischen D. Fromholden über den bisherigen Verlauff besprachen; so zeigte ihnen dieser die letztere von dem Churfürsten, sub dato Cleve den 12ten Febr. st. n. eingelangte Instruction, darinn den Chur-Brandenburgischen Gesandten ausdrücklich und ernstlich angefügt war, „daß der Churfürst gang nicht gesonnen, sich von der Augspurgischen Confession und dero Rahmen ausschließen zu lassen, (wie er vernommen, daß in dem Instrumento Pacis durchgehends geschehe) und durch den abgefaßten sonderbaren Articulum der Reformirten Religion, als einer neuen Religion, die Beneficia zu betheilen. Darnhero sollten sie, die Gesandten, erinnern, daß das Wort: Evangelisch, durchgehends gebraucht werde, widrigenfalls wollte der Churfürst die Insertion eines absonderlichen Articuli von den Reformirten nicht einwilligen, sondern dasselbe an dem Ort suchen, da er es wohl erlangen wolle, und sich dabey maintainiren.“ Dabeneben hatte der Geheimter Rath Schwerin an ermeldten Fromholden geschrieben: „Er bäte um Gottes willen, man möchte sehen, daß diese Sache accommodiret würde. Denn Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit habe mit Vergießung vieler Thränen im Geheimten Rath bewegliche Anführung gethan, und daß sie andernfalls, wann man Dieselbe nicht vor einen Augspurgischen Confessions-Verwandten halten und nennen sollte, ferner nichts bey dem Evangelischen Wesen thun, sondern die Hand abziehen wolle, wie sich Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen gegen Dero Ober-Cammerhern auch erkläret, daß sie we-

gen der übrigen Differentien den Evangelischen zu assistiren nicht gemeynet wären.“

Saxonici antworteten: „Solche Resolution betrübe sie von Herzen: Sie könnten als Politische Räte doch bey diesem Convent nicht decidiren, daß die Reformirte Religion mit der Augspurgischen Confession einstimmig, welches gleichwol auch nicht sey, und kein Stand der unveränderten Augspurgischen Confession sagen werde.“

Fromhold: „Ein und anderer Pfaff und Theologus habe die Macht nicht, zu sagen, und zu judiciren oder zu decidiren, von des andern Religion. Es gehöre auch nicht allein vor die Theologos, sondern vor dieselben und die Politicos zugleich.“

Saxonici: „Gehöre es allein nicht vor die Theologos, also viel weniger allein vor die Politicos.“

Fromhold: Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit bekenneten sich mit Herz und Mund zur Augspurgischen Confession, trage auch kein Bedencken, dieselbe zu unterschreiben.

Saxonici: „Solches werde sehr erfreulich seyn, wenn es in sensu vero & genuino geschehe.“

Fromhold: „Welches sey ganuinus sensus und der wahre Verstand? und woher sey derselbe zu nehmen?“

Saxonici: „Aus des Lutheri und anderer selbiger Zeit lebenden Lehrern und Theologorum Büchern und buchstäblichem Verstand u. So wisse man ja auch wol, daß, als die Augspurgische Confession Kaysern Carolo V. zu Augspurg Anno 1530. übergeben worden, die 4 Calvinische Reichs-

Von dem Prædicat: Evangelisch.